



**Kommunaler
Versorgungsverband
Brandenburg**
Versorgungskasse

KVBbg -VK- | Postfach 12 09 | 16771 Gransee

An die Mitglieder
der Versorgungskasse
des KVBbg
(nur UG 15)

Die Direktorin

Gransee, den 14.02.2018

Zeichen bitte immer angeben:
048.1-

Herr Ive Marschall
Telefon: 03306 7986- 3010
versorgungskasse@kvbbg.de

Rundschreiben Nr. 1/2018 - Mitgliedschaften (nur UG 15) -

Inhalt:

Beschluss des Fachausschusses der Versorgungskasse zur Umsetzung des Gesetzes über die Aufhebung des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes und zur Änderung des § 2 Absatz 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fachausschuss der Versorgungskasse hat in seiner Sitzung am 30. November 2017 beschlossen, die dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage Kommunal Brandenburg“ entsprechende Rücklage vollständig zu verwenden, indem die bis zum Abschluss der Zuführung der Mittel am 31. Dezember 2017 erreichte Rücklage ab 1. Januar 2018 zur Unterstützung der laufenden Versorgungszahlungen einzusetzen ist.

Damit kam der Fachausschuss der Versorgungskasse seiner Verpflichtung aus § 2 Absatz 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg nach.

Im Folgenden darf ich Sie über die Hintergründe und Auswirkungen informieren:

Am 1. Januar 1999 trat das Gesetz über Versorgungsrücklagen im Land Brandenburg (BbgVRG) zur Durchführung des § 14a Bundesbesoldungsgesetz in Kraft. Mit der Vierten Änderung der Satzung -VK- wurde die Zuführung der Mittel zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage Kommunal Brandenburg“ gemäß § 6 Absatz 2 BbgVRG geregelt.

Gemäß § 15 Absatz 2 Brandenburgisches Besoldungsgesetz (BbgBesG) war die Mittelzuführung zum Sondervermögen zum 31. Dezember 2017 abgeschlossen. Gemäß Artikel 4 des Gesetzes über die Aufhebung des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 20. Dezember 2016 trat das Brandenburgische Versorgungsrücklagengesetz vom 25. Juni 1999 mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Kontaktdaten:

Rudolf-Breitscheid-Straße 64, 16775 Gransee
Telefon (03306) 7986 3010 | Telefax (03306) 7986 3099

Unsere Servicezeiten sowie allgemeine und
aktuelle Hinweise finden Sie unter www.kvbbg.de

Der weitere Umgang mit dem beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg bis zum 31. Dezember 2017 für seine Mitglieder angesammelte Vermögensbestandes aus der „Versorgungsrücklage Kommunal Brandenburg“ war mithin neu zu regeln.

Zuständig hierfür war der Fachausschuss der Versorgungskasse mit der Maßgabe des § 2 Absatz 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbgG).

Nach § 39a Absatz 7 Satzung -VK- waren die Pflichtzuführungen mit dem Ziel einer aufwandsneutralen Finanzierung der Versorgungsrücklage durch die vom Versorgungsverband erhobene Umlage zu finanzieren. Das Vermögen aus der Sicherheits- und Schwankungsrücklage wie auch das Sondervermögen „Versorgungsrücklage Kommunal Brandenburg“ wurde folglich durch Erhebung der allgemeinen Umlage der Versorgungskasse aufgebaut.

Nach Aufhebung des BbgVRG besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Bildung eines Sondervermögens nicht mehr. Insofern konnte auf die Fortschreibung der verwaltungsintensiven Verpflichtung durch Überführung des Sondervermögens in eine neue Versorgungsrücklage auch beim Kommunalen Versorgungsverband verzichtet werden. Der Vermögensaufbau zur Absicherung künftiger Risiken ist durch die satzungsgemäße Bildung einer Mindest- und Höchst-rücklage gemäß § 38 Satzung -VK- in ausreichendem Maße gewährleistet.

Die gesetzeskonforme Auflösung der Versorgungsrücklage hat den Vorteil, dass das Gesamtfinanzierungskonzept der Versorgungskasse unverändert bleibt. Die für die Versorgungsaufwendungen, Verwaltungskosten und Rücklagen erforderlichen Mittel werden durch Erhebung einer Umlage oder im Wege der Erstattung von den Mitgliedern aufgebracht.

Mit der Entscheidung des Fachausschusses, das Sondervermögen aus der Versorgungsrücklage ab 1. Januar 2018 zur Unterstützung der laufenden Versorgungszahlungen einzusetzen, ist die Verwaltung in der Lage, im Rahmen der Zweckbindung zu handeln.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungskasse - Mitgliedschaftsbereich - sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Stabenow